



Verein
„Region Vorderland-Feldkirch“
Statuten

Beschluss der Generalversammlung vom 13.11.2014



Inhaltsverzeichnis

Statuten des Vereins Region Vorderland-Feldkirch.....	3
§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes	3
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Die Organe des Vereines	4
§ 7 Die Generalversammlung.....	4
§ 8 Aufgaben der Generalversammlung	6
§ 9 Der Vorstand	6
§ 10 Aufgaben des Vorstandes	7
§ 11 Obmann / Obfrau.....	7
§ 12 Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin.....	8
§ 13 Die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen.....	8
§ 14 Das Schiedsgericht	8
§ 15 Funktionsdauer der Organe.....	9
§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereines	9
Anhang Stimmrechte	10



Statuten des Vereins Region Vorderland-Feldkirch

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Region Vorderland-Feldkirch.

Er hat seinen Sitz in Sulz und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Mitgliedsgemeinden / Mitgliedsstadt.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit überparteilich ist, bezweckt:

- (1) gesellschaftliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Belange in der Region aus der Perspektive der Region darzustellen und zu bearbeiten;
- (2) die interkommunale Zusammenarbeit und zwischengemeindliche Interessensabstimmung in Entwicklungsbelangen der Region zu fördern;
- (3) die Identität der Gemeinden / Stadt in der Region und die gemeinsame Identität zu pflegen und weiter zu entwickeln;
- (4) die Bewusstseinsbildung für die eigene Gemeinde / Stadt und die Region in der Bevölkerung zu stärken;
- (5) einen Mehrwert durch Kooperationen entstehen zu lassen.

Der Verein strebt nicht nach Gewinn, sondern nach einem kostendeckenden Betrieb, unter Berücksichtigung der ihm zufließenden Mittel, öffentlichen Förderungen, Spenden, Beiträgen der Mitglieder und Leistungsentgelte. Ein allenfalls sich ergebender Zufallsgewinn darf nicht ausgeschüttet werden. Verbleibende Zufallsgewinne dürfen nur zur Erfüllung und Verfolgung des gemeinnützigen Gesellschaftszweckes verwendet werden. Sie sind einer Rücklage zuzuführen, die nur der Erfüllung und der gemeinnützigen Tätigkeit des Vereins dienen darf. Im Übrigen gelten für den Verein die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung über die Gemeinnützigkeit, denen sich der Verein ausdrücklich unterwirft.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden.
 - a. Ideelle Mittel sind insbesondere
 - die Planung und Umsetzung regionale Projekte im Sinne des § 2 Abs 1 bis 5;
 - die entsprechende Beteiligung des Vereins an überregionalen Projekten;
 - die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen der Mitgliedsgemeinden / Mitgliedsstadt (zB Vorträge, Informations- und Festveranstaltungen, Schulungen);
 - gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit der Mitgliedsgemeinden / Mitgliedsstadt;
 - die Entwicklung und Etablierung eines Systems, um die Bürger in die Entwicklung der Region einzubinden;



- die Weiterentwicklung der Kooperationen der Gemeinde-/Stadtverwaltungen in der Region.
- b. Materielle Mittel sind insbesondere
- Beiträge der Mitgliedsgemeinden / Mitgliedsstadt
 - Förderungen
 - Leistungsentgelte
 - Sonstige Einnahmen.
- (3) Die Beitragszahlungen der Mitgliedsgemeinden / Mitgliedsstadt für das jeweilige Geschäftsjahr werden von den Mitgliedsgemeinden / Mitgliedsstadt anteilig nach der Einwohnerzahl zum 31.12. (Verwaltungszählung – Hauptwohnsitze) des zweitvorangegangenen Kalenderjahres entrichtet.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können - über Beschluss der jeweiligen Gemeinde- bzw. Stadtvertretung - die Gemeinden der Region Vorderland und an die Region angrenzende Gemeinden / Städte sein.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt über Beschluss der Generalversammlung.
- (3) Beendigung der Mitgliedschaft
Ein Austritt einer Gemeinde / Stadt kann nur zum Jahresende (31.12.) erfolgen. Ein Austritt ist dem Vorstand bis zum 31.12. des dem Jahr des Austrittes vorangegangenen Jahres schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedsgemeinden / Mitgliedsstadt sind berechtigt, an der Verwaltung der Gemeinschaft nach den Bestimmungen dieser Statuten mitzuwirken. Sie sind berechtigt, sich in den Einzelprojekten zur Erreichung des Vereinszwecks einzubringen und an den gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, die zur Erreichung des im § 2 definierten Vereinszwecks durchgeführten Projekte und Aktivitäten nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 6 Die Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 7 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.



- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder, auf Verlangen der Rechnungsprüfer sowie auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder Email einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 3 Werktage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per Email einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind die Bürgermeister und die Gemeinde- bzw. Stadträte der Mitgliedsgemeinden / Mitgliedsstadt berechtigt.
- (7) Die Vertreter / Vertreterinnen einer Mitgliedsgemeinde / Mitgliedsstadt in der Generalversammlung bilden eine Stimmkurie. Die Stimmrechte sind wie folgt verteilt:

VertreterInnen von Gemeinden / einer Stadt bis 5.000 Einwohner	2 Stimmen
VertreterInnen von Gemeinden / einer Stadt von 5.001 bis 15.000 Einwohner	4 Stimmen
VertreterInnen von Gemeinden / einer Stadt über 15.000 Einwohner	6 Stimmen

Die Stimmabgabe erfolgt durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin der jeweiligen Gemeinde oder Stadt bzw. bei Verhinderung durch dessen / deren Vertreter / Vertreterin.
- (8) Die Übertragung einer Stimme auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- (9) Die Mitgliedsgemeinden / Mitgliedsstadt können weiters auf Antrag von nicht in den Gemeindevorständen bzw. dem Stadtrat vertretenen Parteifraktionen einen Vertreter / eine Vertreterin als nicht stimmberechtigtes Mitglied (Beobachter / Beobachterin) in die Generalversammlung entsenden.
- (10) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (11) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, erfordern jedoch eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (12) Wahlen erfolgen schriftlich, alle anderen Abstimmungen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Delegierten eine schriftliche Abstimmung verlangt.
- (13) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann / die Obfrau, bei dessen / deren Verhinderung sein Stellvertreter / ihre Stellvertreterin. Wenn auch dieser / diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (14) Über Beschlüsse der Vollversammlung sowie das Ergebnis von Wahlen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden und vom Schriftführer / der Schriftführerin zu unterfertigen ist.
- (15) Die Generalversammlung ist öffentlich.



§ 8 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Wahl des Obmannes / der Obfrau und des Stellvertreters / der Stellvertreterin
- b. Wahl der Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen
- c. Beschlussfassung über den Voranschlag
- d. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- e. Rechtsgeschäfte, deren Wert im Einzelfall € 50.000,00 übersteigt.
- f. Beschlussfassung über strategische Entwicklungsprogramme für die Region
- g. Stellungnahme zu Landesentwicklungsprogrammen oder die Region berührende Entwicklungsprogramme
- h. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt über Beschluss der Generalversammlung
- i. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- j. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- k. Entlastung des Vorstandes
- l. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Obmann / der Obfrau;
 - seinen 2 Stellvertretern / Stellvertreterinnen
 - den Bürgermeistern / den Bürgermeisterinnen der Mitgliedsgemeinden bzw. bei deren Verhinderung der Vizebürgermeister / die Vizebürgermeisterin.
- (2) Zu den Sitzungen des Vorstandes können auch Fachleute sowie politische Repräsentanten mit beratender Stimme beigezogen werden.
- (3) Der Vorstand wird von Obmann / Obfrau nach Bedarf zu Sitzungen einberufen, darüber hinaus dann, wenn mindestens 3 Bürgermeister unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes es schriftlich verlangen. Die Einladung hat mindestens drei Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich, mittels Telefax oder per Email zu erfolgen.
- (4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Vorstandmitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangt.
- (5) Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.
- (6) Den Vorsitz führt der / die Obmann / Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung der/die Stellvertreter / Stellvertreterin. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an



Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines; ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Die Umsetzung des Vereinszwecks insbesondere die Initiierung von Konzeptionen, Entwicklungs- und Umsetzungsprojekten sowie Kampagnen.
 - b. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - c. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - d. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
 - e. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - f. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - g. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (2) Für die Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereins kann vom Vorstand ein Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin bestellt werden.
- (3) Der Vorstand bestellt einen Schriftführer / eine Schriftführerin für die Sitzungen des Vorstandes.
- (4) Der Vorstand bestellt einen Kassier / eine Kassierin für die Durchführung der Kassengeschäfte.
- (5) Der Vorstand kann Fachausschüsse oder Projektgruppen zur Aufarbeitung von Fachthemen und zur Beratung des Vorstandes einrichten.
- (6) Der Vorstand kann Regionalkonferenzen (Informelle Konferenzen der Gemeinde- und Stadtvertretungen) abhalten.

§ 11 Obmann / Obfrau

- (1) Aufgaben des / Obmannes / der Obfrau sind:
 - a. die Vertretung des Vereins nach außen;
 - b. die Besorgung der ihm durch diese Satzungen übertragenen Aufgaben;
 - c. die Vorlage des Jahresvoranschlags, des Rechnungsabschlusses sowie des Rechenschaftsberichtes an die Generalversammlung;
 - d. die Durchführung der von der Generalversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse;
 - e. der Vorsitz im Vorstand;
 - f. die laufende Verwaltung des Vereins;



- g. Entscheidungen über Rechtsgeschäfte deren Wert im Einzelfall € 5.000,00 nicht übersteigt;
- (2) Im Verhinderungsfall wird der Obmann / Die Obfrau durch den Obmannstellvertreter / die Obmannstellvertreterin vertreten.
 - (3) Bei Gefahr im Verzug ist er / sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung der zuständigen Vereinsorgane.

§ 12 Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin

Sofern ein Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin bestellt wird, gilt Folgendes:

- (1) Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin wird vom Vorstand bestellt.
- (2) Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung werden mittels einer vom Vorstand zu erstellenden Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Die Geschäftsführung kann entgeltlich oder ehrenamtlich erfolgen.
- (4) Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin ist Mitglied des Vorstandes ohne Stimmrecht.

§ 13 Die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen

- (1) Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinde- bzw. Stadtvertretung gewählt. Sie dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (4) Die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen dürfen während der Funktionsperiode keine andere Funktion im Verein übernehmen.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 14 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft



macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden / Zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15 Funktionsdauer der Organe

- (1) Die Organe des Vereins (mit Ausnahme des Schiedsgerichts) werden auf die jeweilige Dauer der Funktionsperiode der Gemeinde- bzw. Stadtvertretung bestellt.
- (2) Binnen drei Monaten nach einer Gemeinde- bzw. Stadtvertretungswahl hat der bisherige Obmann / die Obfrau die Vollversammlung zu einer Sitzung einzuberufen, in welcher der Obmann / die Obfrau, dessen Stellvertreter / Stellvertreterin sowie die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen neu zu wählen sind.
- (3) Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung des Vereinsvermögens zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

Sulz, am 04. Februar 2016



Anhang Stimmrechte

Stimmrechte in der Generalversammlung § 7 (7)

In Anlehnung an die Stimmrechte im Gemeindeverband Personennahverkehr Oberes Rheintal (LGBl. Nr. 17/1993):

Kommune	Einwohner*	Gemeinde-/Stadträte**	Stimmen
Feldkirch	32.432	9	6
Fraxern	670	3	2
Göfis	3.258	5	2
Klaus	3.130	6	2
Laterns	667	3	2
Meiningen	2.144	4	2
Rankweil	11.732	7	4
Röthis	1.901	4	2
Sulz	2.525	4	2
Übersaxen	634	4	2
Viktorsberg	400	3	2
Weiler	2.102	5	2
Zwischenwasser	3.218	4	2
Summe	64.813	61	32

* Quelle: Bevölkerungsstatistik Verwaltungszählung vom 31. Dezember 2015, Jahresdurchschnitt 2015, Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Statistik

** Stand: Februar 2016

Stimmkurie:

Die Bildung einer Stimmkurie bedeutet, dass der Gemeindevorstand / der Stadtrat einer Mitgliedsgemeinde / Mitgliedsstadt in den Abstimmungen eine einheitliche (intern definierte) Position vertritt. Es ist daher zunächst die Abstimmung innerhalb der Kurie durchzuführen, das (unter Umständen mehrheitliche) Ergebnis innerhalb der einzelnen Kurien stellt das einheitliche Stimmverhalten der jeweiligen Gemeinde / Stadt dar. Die Stimmabgabe in der Generalversammlung erfolgt durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin. Für die Stimmzählung gilt die Anzahl der zugewiesenen Stimmen gemäß obiger Tabelle.